



Klienteninformation Nr. 3

Tschechien
November 2015

Kontrollmeldung - weitere Details

Wie wir Sie bereits benachrichtigt haben, wird in Tschechien ab 1. Jänner 2016 die Verpflichtung der Abgabe einer Kontrollmeldung für USt-Zwecke eingeführt.

Wir erlauben uns Ihnen einige Tipps diesbezüglich zu übermitteln, die einerseits unsere Bearbeitung Ihrer Auswertungen beschleunigen und andererseits potentielle Aufforderungen seitens der Finanzbehörde aufgrund von Unstimmigkeiten in den eingereichten Kontrollmeldungen vermeiden sollen. Im zweiten Teil des vorliegenden Dokuments sind die einzelnen Leistungsarten, die in der Kontrollmeldung erklärt werden müssen und die dazugehörigen Identifizierungsdaten beschrieben.

Wir weisen darauf hin, dass für juristische Personen gilt, dass auch bei quartalsmäßiger Steuerpflicht die Kontrollmeldung immer monatlich bis zum 25. Tag des Folgemonats eingereicht werden muss.

Praktische Tipps

- Sowohl die Eingangsrechnungen als auch die Ausgangsrechnungen sollten das Leistungs-/Lieferdatum (konkretes Datum, nicht nur Zeitraum) beinhalten. Dieses Datum wird dann, abhängig von der Art der Leistung, in der Kontrollmeldung ausgewiesen. Das gleiche Datum sollte dann auch Ihr Lieferant/Kunde melden.

- Bei erhaltenen Anzahlungen muss das Datum des Zahlungseingangs angeführt werden.
- Bei jedem erhaltenen Beleg ist die externe Belegnummer zu nennen, die interne Nummerierung wird nicht ausgewiesen. Das Formular wird höchstwahrscheinlich nur alphanumerische Zeichen erlauben. Da die externen Belegnummern üblicherweise auch als Zahlungssymbol genutzt werden und die Banken Eingabe von Buchstaben nicht ermöglichen, empfehlen wir, Ihre Ausgangsrechnungen nur Mittels Nummern zu bezeichnen. Die Nummerierung sollte möglichst einfach sein – lange Belegnummern erhöhen die Chance eines Tippfehlers beim Überschreiben in die Kontrollmeldung.
- Die Steuerbemessungsgrundlage ist in der Kontrollmeldung pro Steuerart gesamt pro Beleg anzuführen. Wird ein Beleg auf mehreren Aufwandskonten gebucht und erscheint er dadurch in dem Einzelnachweis mehr als einmal, sind diese duplizierten Zeilen für Zwecke der Kontrollmeldung in einer Summe zu erklären.
- Es ist wichtig zu überwachen, dass sämtliche inländischen Eingangsrechnungen im Bruttowert (Rechnungsbetrag inkl. USt) von mehr als 10.000 CZK Ihre UID-Nummer beinhalten. Falls das nicht der Fall sein wird, besteht die Gefahr, dass der Lieferant diesen Beleg in seiner Kontrollmeldung nicht erklärt.
- Die inländischen erhaltenen und realisierten Lieferungen/Leistungen mit USt sind folgendermaßen aufzuteilen:
 - Leistungen mit verrechnetem Bruttobetrag (Rechnungsbetrag inkl. USt) von mehr als 10.000 CZK und gleichzeitig mit der UID-Nummer des Geschäftspartners.



- sonstige (d.h. Leistungen mit geringerem Wert bzw. ohne UID-Nummer des Geschäftspartners).
 - Bei Korrekturbelegen muss der Grund der Ausstellung unterschieden werden:
 - § 42 UStG: nachträgliche Preisänderung, teilweise oder vollständige Rückgabe der Lieferung, Rückerstattung der Anzahlung
 - Bei Gutschriften an Unternehmer bzw. unternehmerisch nicht tätige juristische Personen ist das Datum, wann der Leistungsempfänger den Beleg übernahm, entscheidend. Bei Lastschriften ist das Datum der Korrektur der Steuerbemessungsgrundlage bzw. der Steuerhöhe (z.B. Datum der Lastschriftausstellung) entscheidend.
 - § 43 UStG: z.B. Korrektur des Steuersatzes oder des Besteuerungsregimes (steuerpflichtige versus steuerbefreite Leistung).
 - Korrekturbelege werden mit Liefer-/Leistungsdatum der ursprünglichen Leistung ausgewiesen.
 - § 44 UStG: Korrektur der Steuer bei Forderungen gegenüber den Schuldnern im Insolvenzverfahren
 - Es wird das Datum der Belegzustellung oder der Zustellung einer schriftlichen Mitteilung an den Schuldner angeführt.
 - Interne Stornobelege (Beleg wird storniert, weder der ursprüngliche noch der Stornobeleg wurde dem Kunden übermittelt) dürfen in den Kontrollmeldungen nicht erscheinen.
 - Sämtliche Daten sind im Format TT.MM.JJJJ anzuführen.
- Es werden nur Leistungen an Personen mit tschechischer UID-Nummer, d.h. Unternehmer bzw. unternehmerisch nicht tätige juristische Personen ausgewiesen.
 - Ist Ihnen die inländische UID-Nummer des Kunden nicht bekannt, muss diese Leistung ohne Rücksicht auf ihren Wert in der Tabelle A.5 ausgewiesen werden – es handelt sich um Fälle, bei denen der Abnehmer ein ausländischer Unternehmer oder eine tschechische unternehmerisch nicht tätige natürliche Person ist.
 - Beinhaltet der Beleg Beträge mit unterschiedlichen Steuersätzen (21%, 15%, 10%), so sind die Steuerbemessungsgrundlagen und Steuerbeträge getrennt in den dafür bestimmten Spalten der einen Zeile der Kontrollmeldung anzuführen.
 - Es werden auch Korrekturbelege gegenüber Schuldnern im Insolvenzverfahren ausgewiesen:
 - ohne Rücksicht auf deren Wert (d.h. auch Belege unter 10.000 CZK),
 - der Gläubiger weist nur die Höhe der korrigierten Steuer aus (die Korrektur der Steuerbemessungsgrundlage wird nicht ausgewiesen),
 - die Korrektur der Steuer laut § 44 UStG muss mit einem Kreuz in der dazu bestimmten Spalte gekennzeichnet werden.
 - Sonstige Gutschriften/Lastschriften (laut § 42 bzw. § 43 UStG) werden nur dann ausgewiesen, falls deren Wert inkl. Steuer 10.000 CZK überschreitet.
 - Bei Sammelbelegen wird der Leistungswert in Summe für den ganzen Beleg beurteilt, als entscheidend wird das Datum der letzten auf dem Beleg angeführten Leistung betrachtet.
 - Jeglicher Beleg kann in der Tabelle nur einmal ausgewiesen werden.
 - Beim Sonderregime für Reisedienste (§ 89 UStG) oder beim Sonderregime für benutzte Ware (§ 90 UStG):
 - die Nutzung vom solchen Regime muss in der Tabelle angezeigt werden (siehe Codes vom Leistungsregime),
 - die Steuerbemessungsgrundlage und die Steuer wird nur im Bezug auf den Zuschlag angeführt,
 - das Limit von 10.000 CZK wird im Bezug auf den Rechnungsbetrag (nicht nur im Bezug zum Zuschlag) getestet.

Meldungspflichtige Leistungen

Im weiteren Text finden Sie eine detaillierte Beschreibung der meldungspflichtigen Leistungen in der Gliederung, die die Kontrollmeldung vorsieht.

1. Inländische realisierte Lieferungen und Leistungen mit Bruttobetrag über 10.000 CZK (Tabelle A.4)

- Es werden inländische Lieferungen oder Leistungen angeführt, falls deren Bruttowert (Rechnungsbetrag inkl. USt) 10.000 CZK überschreitet.
- Es werden auch erhaltene Anzahlungen ausgewiesen.
- Als Datum wird das Liefer-/Leistungsdatum, bei Anzahlungen das Datum des Zahlungserhalts genutzt.



2. Inländische erbrachte Lieferungen und Leistungen mit Bruttobetrag bis zu 10.000 CZK (Tabelle A.5)

- Betrifft:
 - alle Belege (inkl. von Korrekturbelegen laut § 42 und § 43 UStG) mit Rechnungsbetrag inkl. USt bis 10.000 CZK (einschließlich)
 - und Belege über 10.000 CZK, falls:
 - sie an Unternehmer ohne tschechische UID-Nummer oder
 - an unternehmerisch nicht tätige natürliche Personen ausgestellt sind oder
 - es sich um interne Belege zur USt-Abgabe (z.B.: Belege über Nutzung vom Betriebsvermögen für Privatzwecke) handelt.
- Die Steuerbemessungsgrundlage und Steuer wird kumulativ pro Monat und Steuersatz (21%, 15%, 10%) angeführt.

3. Inländische erbrachte Lieferungen und Leistungen mit Übergang der Steuerschuld – sog. inländisches Reverse Charge (Tabelle A.1)

- Es sind nur erbrachte Lieferungen/Leistungen (keine Anzahlungen) zu melden, daher wird als Datum das Liefer-/Leistungsdatum angeführt.
- Folgende Codes sind zu verwenden:

1	Gold
3	Immobilien
4	Bau- und Montageleistungen
5	Abfall und Schrott
11	Emissionsrechte
12	Getreide und Industriepflanzen
13	Metalle inkl. Edelmetalle
14	Mobiltelefone
15	Integrierte Schaltungen
16	Tablets, Laptops etc.
17	Konsolen für Videospiele

- Werden an einem Steuerbeleg mehrere Leistungsarten mit unterschiedlichen Codes ausgewiesen, muss jeder Leistungscode in einer selbständigen Zeile der Kontrollmeldung ausgewiesen werden (mit gleicher Evidenznummer des Steuerbeleges).

4. Erhaltene inländische Lieferungen und Leistungen mit Bruttobetrag über 10.000 CZK (Tabelle B.2)

- Es werden nur Belege von inländischen Unternehmern mit Umsatzsteuer ausgewiesen.

- Als Datum ist das Liefer-/Leistungsdatum bzw. Datum des Erhalts der Anzahlung durch den Lieferanten auszuweisen.
- Beinhaltet der Beleg Beträge mit unterschiedlichen Steuersätzen (21%, 15%, 10%), so sind die Steuerbemessungsgrundlagen und Steuerbeträge getrennt in den dafür bestimmten Spalten der einen Zeile der Kontrollmeldung anzuführen.
- Wird der Vorsteuerabzug gekürzt, müssen folgende Situationen unterschieden werden:
 - Kürzung auf Grund der Nutzung von erhaltenen Leistungen für nicht unternehmerische Zwecke (z.B. Nutzung vom Dienstwagen für private Zwecke) muss in der Spalte „VSt-Anspruch anteilig“ gekennzeichnet werden, die Steuerbemessungsgrundlage und die Steuer wird in geltend gemachter (anteiliger) Höhe angeführt,
 - die Kürzung auf Grund der Erbringung von echt steuerbefreiten Leistungen (ohne Vorsteueranspruch) wird in der Kontrollmeldung nicht gekennzeichnet, die Steuerbemessungsgrundlage und die Steuer werden in voller Höhe angegeben.
- In dieser Tabelle werden nur Korrekturbelege mit einem Rechnungsbetrag von mehr als 10.000 CZK ausgewiesen.
- Bei Sammelbelegen wird der Rechnungswert in Summe für den ganzen Beleg beurteilt, als entscheidend wird das Datum der letzten auf dem Beleg angeführten Lieferung/Leistung betrachtet.
- Schuldner weisen hier auch Korrekturbelege aus, die im Insolvenzverfahren ausgestellt wurden (§ 44 UStG):
 - ohne Rücksicht auf deren Wert (d.h. auch Belege unter 10.000 CZK),
 - es wird nur die Höhe der korrigierten Steuer ausgewiesen (die Korrektur der Steuerbemessungsgrundlage wird nicht ausgewiesen),
 - die Korrektur der Steuer laut § 44 UStG muss mit einem Kreuz in der dazu bestimmten Spalte gekennzeichnet werden,
 - als entscheidend betrachtet man das Datum der Zustellung des Steuerbeleges oder einer schriftlichen Mitteilung an den Schuldner.



5. Erhaltene inländische Lieferungen und Leistungen mit einem Bruttobetrag bis zu 10.000 CZK (Tabelle B.3)

- Es werden nur die Belege von inländischen Unternehmern mit Umsatzsteuer ausgewiesen.
- Die Steuerbemessungsgrundlage und Steuer wird kumulativ pro Monat und Steuersatz (21 %, 15 %, 10 %) angeführt.
- Korrekturbelege laut § 42 bzw. § 43 UStG werden in dieser Tabelle nur in verrechneter Höhe bis 10.000 CZK ausgewiesen.

6. Inländische erhaltene Lieferungen und Leistungen mit Übergang der Steuerschuld – sog. inländisches Reverse Charge (Tabelle B.1)

- Es sind nur erhaltene Lieferungen/Leistungen (keine Anzahlungen) zu melden, daher wird als Datum das Liefer-/Leistungsdatum angeführt.
- Folgende Codes sind zu verwenden:

1	Gold
3	Immobilien
4	Bau- und Montageleistungen
5	Abfall und Schrott
11	Emissionsrechte
12	Getreide und Industriepflanzen
13	Metalle inkl. Edelmetalle
14	Mobiltelefone
15	Integrierte Schaltungen
16	Tablets, Laptops etc.
17	Konsolen für Videospiele

- Werden an einem Steuerbeleg mehrere Leistungsarten mit unterschiedlichen Codes ausgewiesen, muss jeder Leistungscode in einer selbständigen Zeile der Kontrollmeldung ausgewiesen werden (mit gleicher Evidenznummer des Steuerbeleges).

7. Erhaltene ausländische Reverse Charge Leistungen und Warenerwerb aus der EU (Tabelle A.2)

- Folgende Leistungen sind zu melden:
 - Warenerwerb aus der EU,
 - Warenverbringung aus der EU nach Tschechien,
 - ausländische erhaltene Leistungen mit Übergang der Steuerschuld (Leistungen gemäß Grundregel und Immobilienleistungen, Werklieferungen, Lieferungen von Gas, Strom etc.),
 - Anschaffung eines neuen Verkehrsmittels aus der EU ohne Rücksicht auf den Status des Verkäufers (Unternehmer/Nicht-Unternehmer).

- Das entscheidende Datum ist:
 - Beim Warenerwerb aus der EU: Rechnungsdatum, bzw. 15. Tag des Folgemonats nach Lieferung, falls es der Rechnungsstellung vorangeht; Anzahlungen werden nicht gemeldet,
 - Bei Warenverbringung aus der EU: Datum der Verbringung,
 - Bei sonstigen erhaltenen Leistungen: Leistungsdatum bzw. Datum der Anzahlung.
- Die Leistungen werden gemäß oben angeführten Daten ausgewiesen, auch wenn der Leistungsempfänger den Steuerbeleg noch nicht erhalten hat.
- Unterscheidet sich der Wert auf dem später erhaltenen Beleg vom in der Kontrollmeldung ausgewiesenen Betrag, wird die Differenz in der nächsten Kontrollmeldung angeführt.

Nicht meldepflichtige Leistungen

In der Kontrollmeldung werden nicht angeführt:

- Wareneinfuhr aus einem Drittland,
- Warenlieferung in die EU,
- Gewährung von Dienstleistungen mit Leistungsort außerhalb des Inlands,
- Warenausfuhr in ein Drittland,
- Lieferung eines Verkehrsmittels an einen Nicht-Unternehmer in der EU,
- Versandhandel innerhalb der EU,
- sonstige Leistungen mit Leistungsort außerhalb des Inlands,
- Dreiecksgeschäft,
- Echt steuerbefreite Leistungen (ohne Vorsteuer-Anspruch).

Sanktionen

Wird die Kontrollmeldung zu spät eingereicht, muss das Finanzamt dem Gesetz nach folgende Strafen auferlegen:

- **1.000 CZK** falls die Kontrollmeldung **nach der Frist** (auch nur einen Tag später), jedoch noch vor der Aufforderung des Steuerverwalters eingereicht wird,
- **10.000 CZK** falls **nach der Aufforderung** des Steuerverwalters eingereicht wird,
- **50.000 CZK** falls auch **nach der Aufforderung nicht** eingereicht wird.

Werden sich die beim Leistungserbringer und dem Leistungsempfänger ausgewiesenen Angaben



unterscheiden und das System wird sie nicht automatisch zuordnen können, wird das Finanzamt Korrekturen der Angaben innerhalb von fünf Kalendertagen fordern. Falls Sie keine Datenbox haben und die Kontrollmeldung selber einreichen, werden solche Aufforderungen an die von Ihnen in der Kontrollmeldung bekanntgegebene E-Mail Adresse zugestellt. Die Frist beginnt ab dem Datum des Absendens der E-Mail zu laufen, ohne Rücksicht darauf, ob die E-Mail gelesen wurde oder nicht.

Wird die Korrektur nicht rechtzeitig durchgeführt, verhängt das Finanzamt eine Strafe von 30.000 CZK. Wer durch die Nichteinreichung der Kontrollmeldung die Steuereinhebung erschwert oder behindert, dem droht eine Strafe von bis zu 500.000 CZK.

Schlussfolgerung

Das Format des Kontrollnachweises

kann der beigelegten xls-Tabelle entnommen werden.

Falls Sie Ihre Bücher selber führen oder wir in Ihrer Software buchen, können wir mit Ihnen gerne bei der Einstellung Ihrer Buchhaltung zusammenarbeiten, damit Ihre Auswertungen so bald wie möglich (spätestens bis Ende 2015) die geforderten Angaben in der für die Kontrollmeldung geforderten Struktur beinhalten.

Haben die Auswertungen aus Ihrem System nicht die geforderte Struktur, bieten wir Ihnen derer Übertragung in diese Struktur an.

Auf Grund der Komplexität dieses Themas müssen Sie mit erhöhten Kosten in diesem Bereich rechnen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

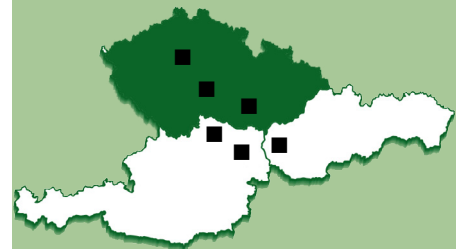


Mag. Natália Šenková, LL.M.
Leiterin des Büros Brunn
T: +420 542 422 601
natalia.senkova@auditor.eu

AUDITOR in Mitteleuropa

AUDITOR ist eine Wirtschaftsprüfung- und Steuerberatungskanzlei mit internationaler Ausrichtung. Schon seit mehr als 20 Jahren werden neben **Wirtschaftsprüfung** und **Steuerberatung** Leistungen in den Bereichen **Personalverrechnung**, **Finanzbuchhaltung** und **Unternehmensberatung** in Österreich erbracht.

Durch Schwesterunternehmen in der **Slowakei** und in **Österreich** (hier unter **Stöger & Partner**) kann umfassende Beratung in Zentral-Europa angeboten werden. Für Lösungen globaler Problemstellungen ist **AUDITOR** ein unabhängiges Mitglied der UHY International, einem **weltweiten Netzwerk** unabhängiger Beratungsfirmen in mehr als 80 Ländern.



Mag. Georg Stöger

Internationales Steuerrecht

Marie Haasová

Buchhaltung

Iva Tolde

Lohnverrechnung

Kanzlei Prag

Haštalská 6, Prag 1

T: +420 224 800 411

paha@auditor.eu

Kanzlei Pelhřimov

Masarykovo nám. 30, Pelhřimov

T: +420 565 502 502

pelhrimov@auditor.eu

Kanzlei Brunn

Dominikánské nám. 4/5, Brunn

T: +420 542 422 601

brno@auditor.eu

Die in dieser Publikation veröffentlichten Angaben haben nur einen informativen Charakter und ersetzen keinesfalls eine Rechts-, Wirtschafts- oder Steuerberatung. Für die Beratung sind Kenntnisse über den konkreten Fall, sowie eine Beurteilung aller relevanten Umstände erforderlich. Für Entscheidungen, die der Leser dieser Publikation auf Grund der hierin angeführten Informationen selbst trifft, können wir keine Verantwortung übernehmen.